

# 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

24.07.2025

Vorhabenträger: Stadt Hamminkeln  
FD 61 Bauleitplanung, Tourismusförderung  
Brüner Straße 9  
46499 Hamminkeln



Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG  
Koepenweg 2a  
46499 Hamminkeln



## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.1.	Rechtliche Grundlagen .....	1
1.2.	Besonderer Artenschutz.....	1
1.3.	Untersuchungsumfang .....	2
2.	Artenschutzrechtliche Potentialbewertung .....	3
2.2.	Beschreibung des Vorhabens .....	4
2.3.	Beschreibung des betroffenen Gebietes .....	5
2.4.	Wirkung des Vorhabens.....	5
3.	Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar .....	9
3.1.	Datengrundlage .....	9
3.2.	Datenbestand des LANUV .....	9
3.3.	Eigene Erfassungen.....	11
4.	Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	12
4.1.	Planungsrelevante Arten.....	12
4.2.	Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz.....	32
5.	Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens .....	32
6.	Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen .....	32
7.	Anhang.....	35

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage der Vorhabenfläche.....	1
Abb. 2:	Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (Stand Juli 2025) .....	4
Abb. 3:	Luftbild des Plangebietes .....	5

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblattes 4205 (Hamminkeln) gem. LANUV .....	10
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben. ....	13
Tab. 3:	Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	32

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im direkten Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Hellefisch“. Dieser Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für ein neues Wohnbaugebiet im Bereich der Straße „Hellefisch“ östlich der vorhandenen Wohnbebauung zwischen den Straßen „Hellefisch“ und „Bergfrede“ schaffen.

Die notwendige Flächennutzungsplanänderung basiert auf dem aktuellen Planungsentwurf und geht im südlichen Bereich über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus um die dort vorhandene Waldfläche auch als solche im Flächennutzungsplan darzustellen.

Diese Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Hellefisch“ durchgeführt werden.

Die Lage des Plangebietes geht aus der nachfolgenden Abbildung hervor.



Abb. 1: Lage der Vorhabenfläche

### 1.1. Rechtliche Grundlagen

### 1.2. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen

Bestimmungen geprüft werden. Mit diesem Stichtag ist es gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben. Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Vorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

### **1.3. Untersuchungsumfang**

Nach der VV-Artenschutz<sup>1</sup> beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Zu den europäischen Vogelarten zählen demnach alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Darüber hinaus sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Da die meisten der dort aufgeführten Arten ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und aus diesem Grunde sowieso im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, sind davon lediglich einige wenige Arten betroffen.

Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (06.06.2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

<sup>2</sup> MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen sind demnach:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- Die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten.
- Die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten.
- Die europäischen Vogelarten. Davon sind „planungsrelevant“:
  - Alle nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Vogelarten
  - Arten des Anhangs I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
  - Rote Liste Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV
  - Koloniebrüter
  - Seltene und gefährdete Arten, die im entsprechendem Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Weitere Hinweise zur Behandlung des Artenschutzes in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sind in der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung“<sup>3</sup> enthalten.

## **2. Artenschutzrechtliche Potentialbewertung**

### **2.1. Vorgehen**

In einem ersten Schritt wird zunächst das Vorhaben beschrieben und der betroffene Wirkungsbereich festgelegt. Nachfolgend wird das artenschutzrechtlich relevante Arteninventar erfasst. Dieses wurde innerhalb dieses Gebietes nachgewiesen bzw. das Vorkommen dieser Arten ist potentiell möglich.

In einem nächsten Schritt wird zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz die Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens dargelegt. Artenschutzrechtlich relevante Arten oder Artengruppen, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden bzw.

---

<sup>3</sup> MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ,ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, ,Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

deren Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden, werden nicht weiter untersucht. Die verbleibenden Arten, für die eine Gefährdung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, werden einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

## 2.2. Beschreibung des Vorhabens

Derzeit ist der nördliche Bereich des Plangebiets als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen. Im südlichen Bereich befinden sich eine als Grünfläche ausgewiesene Fläche mit einem Bodendenkmal sowie ein Naturdenkmal.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, im nördlichen Teil des Gebiets eine Umwidmung in eine Wohnbaufläche vorzunehmen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebiets zu schaffen.

Im südlichen Bereich erfolgt eine Anpassung der Darstellung im Flächennutzungsplan an die tatsächliche Nutzung und Gestaltung. Dieser Bereich soll künftig als „Fläche für Wald“ ausgewiesen werden. Der Gehölzbestand bleibt somit erhalten.

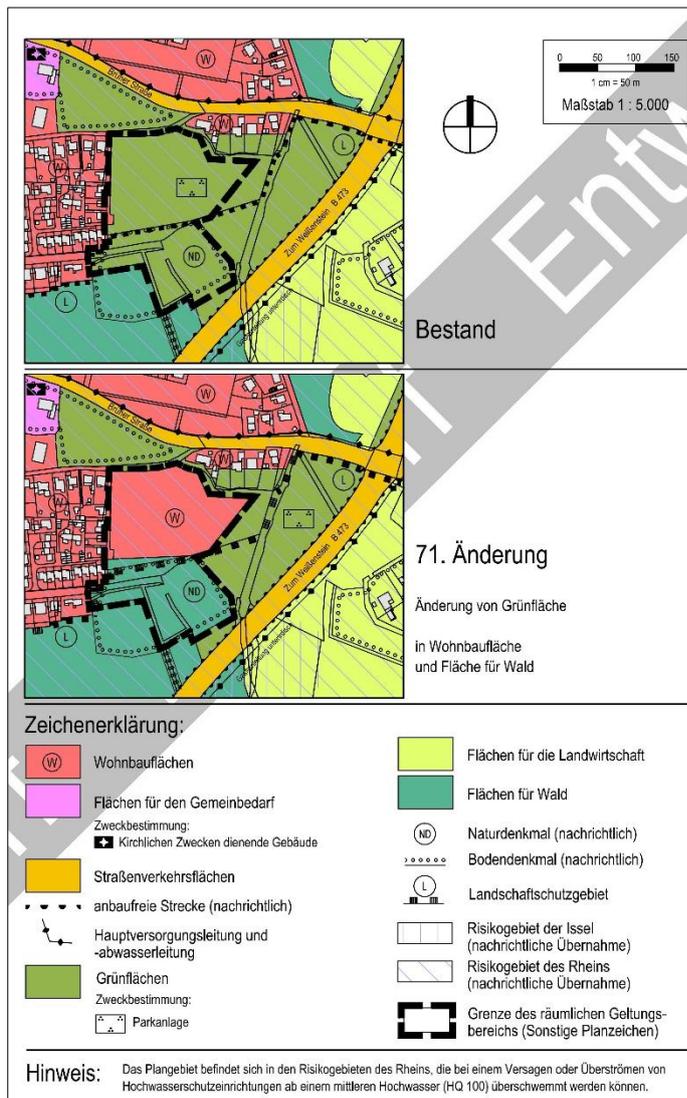


Abb. 2: Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (Stand Juli 2025)

### 2.3. Beschreibung des betroffenen Gebietes

Der nördliche Teil des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt (intensive Grünlandnutzung). Im Süden des Plangebietes befindet sich Wald. Der durch das Vorhabengebiet führende Fuß- und Radweg wird teilweise von jüngeren Gehölzstreifen begleitet.

Die Nutzungsstrukturen bzw. die Biotopausstattung der Vorhabenfläche geht aus dem nachfolgenden Luftbild hervor.



Abb. 3: Luftbild des Plangebietes

### 2.4. Wirkung des Vorhabens

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten. Das gilt auch für stoffliche Beeinträchtigungen<sup>4</sup>.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden beschrieben:

#### Baubedingte Wirkungen:

Die baubedingten Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bautätigkeit und sind nur temporär wirksam. Die Reichweite der Wirkungen erstreckt sich weitgehend nur auf den Nahbereich.

<sup>4</sup> Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.01.2011)

Durch eine sachgerechte Bauausführung lassen sich Auswirkungen weitgehend vermeiden oder vermindern.

### **Temporäre visuelle und akustische Störeffekte**

#### Grundlagen

Neben den Störungen durch den Einsatz von Maschinen sind Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest, negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen<sup>5</sup>.

Von weiterer Bedeutung sind die Häufigkeit der Störungen (Störfrequenz), der Umfang (Anzahl der Personen) und die Dauer der Störreize sowie die optische Präsenz (Exposition) der Menschen. Hinzu kommt die jeweils spezifische Störanfälligkeit der jeweils betroffenen Arten, welche im jahreszeitlichen Verlauf (z. B. Brutzeit) stark variieren kann. Bei verschiedenen Arten kann sich dagegen im Laufe der Zeit auch eine generelle Minderung der Störanfälligkeit ergeben („Gewöhnungseffekt“).

Dabei müssen auch die bereits bestehenden Störwirkungen berücksichtigt werden.

#### Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung, Anlockung/Falleneffekt
- Vertreibung

#### Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch Bauarbeiten wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen sein. Zudem entsteht Baulärm. Der Einsatz von großen Maschinen und Menschen auf der Baustelle wird eine optische Störquelle darstellen.

### **Temporärer Flächenanspruch der Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen**

#### Grundlagen

---

<sup>5</sup> BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

### **Temporärer Flächenanspruch der Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen**

Durch den Raumanspruch können die betroffenen Biotopie ihre bisherige Funktion im Naturhaushalt nicht oder nur unzureichend erfüllen.

#### Mögliche Beeinträchtigungen

- Verlust von Lebensraumtypen und faunistischen Habitaten
- Baubedingte Verletzung oder Tötung von Tieren.

#### Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Für die Baumaßnahmen werden Flächen bauzeitlich in Anspruch genommen. Diese liegen aber innerhalb des Geltungsbereichs.

Die Zufahrten zur Baustelle werden über vorhandene Straßen erfolgen.

### **Anlagebedingte Wirkungen**

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein des Vorhabens und sind dauerhaft wirksam.

#### **Versiegelung von Fläche**

##### Grundlagen

Durch den Verlust von Freifläche gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren und stehen nicht mehr als Habitat zur Verfügung. Geschieht dies nach der Eiablage oder während der Aufzucht der Jungen, ist diese Maßnahme zumeist mit dem Verlassen des Nestes und dem Tod der Jungtiere verbunden.

##### Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten
- Erhöhung der Mortalität von Jungtieren

##### Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Betroffen sind in erster Linie Grünlandflächen mit intensiver Nutzung. Dieser Lebensraum geht verloren. Daran angepasste Tierarten verlieren sowohl hinsichtlich möglicher Fortpflanzungsstätten als auch hinsichtlich eines möglichen Jagd- und Nahrungshabitats zumindest einen Teil ihres Lebensraumes.

## Verlust von Gehölzen

### Grundlagen

Für das Bauvorhaben müssen in geringerem Umfang Gehölze entfernt werden. Dies führt zum Verlust Lebensräumen für an Gehölzbestände angepasste Tierarten. Werden die Gehölze nach der Eiablage oder während der Aufzucht der Jungen beseitigt, ist diese Maßnahme zumeist mit dem Verlassen des Nestes und dem Tod der Jungtiere verbunden. Finden die Arbeiten in den Wintermonaten statt, ist eine Beeinträchtigung (Tötung) überwinternder Arten (Fledermäuse) möglich.

### Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten
- Erhöhung der Mortalität von Jungtieren
- Tötung überwinternder Tiere

### Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Mit der Entfernung der Gehölze gehen potentielle Lebensräume für gehölzbewohnende Arten verloren. Die Gehölzentnahme beschränkt sich auf den Gehölzstreifen entlang des Fuß- und Radwegs. Dabei handelt es sich um sehr junge Gehölzbestände. Bei der Ortsbesichtigung konnten keine Baumhöhlen gefunden werden. Auch Horstbäume sind in diesem Bestand nicht vorhanden.

## **Betriebsbedingte Wirkungen:**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Nutzung des Vorhabens.

### **Dauerhafte akustische und visuelle Störreize**

#### Grundlagen

Es sind insbesondere Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest (negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind

### Dauerhafte akustische und visuelle Störreize

bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen<sup>6</sup>.

#### Mögliche Beeinträchtigungen

Beeinträchtigung faunistischer Habitate

Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung, Anlockung/Falleneffekt

Vertreibung

#### Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigungen, wie z.B. ein vermehrtes Störpotential durch Personen und Fahrzeuge in den bisher unbebauten Bereichen, sind zu erwarten.

## 3. Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar

### 3.1. Datengrundlage

Als Grundlage dient der Datenbestand des LANUK<sup>7</sup>. Im Fundortkataster des LANUV wurden im Umkreis von ca. 500 m des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Arten angegeben<sup>8</sup>.

Darüber hinaus erfolgte eine Ortsbegehung, bei der die Vorhabenfläche nach Hinweisen auf potentiell artenschutzrechtlich relevante Tatbestände untersucht wurden.

### 3.2. Datenbestand des LANUV

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des 4. Quadranten des Messtischblattes Hamminkeln (4205). Für dieses Gebiet werden insgesamt 42 planungsrelevante Arten aufgeführt<sup>9</sup>.

Aufgrund der Biotopausstattung (Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Horstbäume, Höhlenbäume, Fettwiesen) ist jedoch von 29 Arten das Vorkommen potentiell auch möglich (s. Tab. 1)<sup>10</sup>. Zusätzlich wurde die Zwergfledermaus berücksichtigt, so dass 30 Arten potenziell vorkommen können.

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig in der atlantischen biogeographischen Region Deutschlands.

<sup>6</sup> BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

<sup>7</sup> URL vom 24.07.2025: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<sup>8</sup> URL vom 24.07.2025: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

<sup>9</sup> URL vom 24.07.2025: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42051>

<sup>10</sup> URL vom 24.07.2025: [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42051?flied=1&kl\\_gehoel=1&hoehlb=1&brach=1&horstb=1&saeu=1&fettw=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42051?flied=1&kl_gehoel=1&hoehlb=1&brach=1&horstb=1&saeu=1&fettw=1)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblattes 4205 (Hamminkeln) gem. LANUV<sup>11</sup>

Status: B = Brutvogel, D = Durchzügler, W = Wintergast; N = Nahrungsgast, V = Vorkommen, WQ = Winterquartier  
 Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = Vom Aussterben bedroht  
 2 = stark gefährdet 3 = Gefährdet  
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet  
 V = Vorwarnliste D = Daten unzureichend  
 \* = Ungefährdet ♦ = nicht bewertet  
 S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu \*, V, 3, 2, 1 oder R)  
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig, ATL = atlantische biogeographische Region, KON= kontinentale biogeographische Region

Nr.	Art		Status im MTB	RL <sup>12,13,14,15</sup>		Erhaltungszustand (ATL)
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	
<b>Säugetiere</b>						
01.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	V	3	2	U↓
02.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	V			G
03.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	*	*	G
<b>Vögel</b>						
04.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	*	3	U
05.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	*	*	G
06.	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	3	3	U↓
07.	<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	R/W	1	2	G
08.	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	V	3	U↓
09.	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	*	3	U
10.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	V	3	U
11.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	*	*	G
12.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	*	2	U↓
13.	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	3	3	U
14.	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	*	3	U
15.	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	*	*	G
16.	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	3	3	U
17.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	*	V	G
18.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	V	3	U
19.	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	B	3	3	U
20.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	*	3	U
21.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	V	1	S
22.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	V	3	U

<sup>11</sup> URL vom 12.02.2025: [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42051?flieg=1&kl\\_gehoel=1&hoehlb=1&brach=1&horstb=1&saeu=1&fettw=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42051?flieg=1&kl_gehoel=1&hoehlb=1&brach=1&horstb=1&saeu=1&fettw=1)

<sup>12</sup> RYSLAVY, T. et al (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz (57).

<sup>13</sup> NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANUV (HRSG.) (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 7. Fassung. Stand: Dezember 2021. Erschienen in: Charadrius 57 (2021, publiziert im November 2023), Heft 3–4: 75–130.

<sup>14</sup> <https://www.fledermausschutz.de/gefaehrung/rote-liste-der-saeugetiere-2020/>

<sup>15</sup> MEINIG, H., et al (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere – Mammalia – Deutschlands- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Nr.	Art		Status im MTB	RL <sup>12,13,14,15</sup>		Erhaltungszustand (ATL)
	wissenschaftlich	deutsch		D	NW	
23.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	2	2	S
24.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	V	V	U
25.	<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	B			U
26.	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B			S
27.	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	*	*	G
28.	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	3	3	U
29.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	*	*	G
30a.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	2	2	S
30b.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	R/W	3	V	U

### 3.3. Eigene Erfassungen

#### 3.3.1. Methode und Vorgehen

Am 15.05.2025 sowie am 24.07.2025 erfolgte nachmittags eine Begutachtung der Vorhabensfläche.

Zum Nachweis einer möglichen Besiedlung durch Vögel und Fledermäuse wurde (mittels Taschenlampe, Fernglas, Endoskop) besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein der folgenden Anzeichen gelegt<sup>16</sup>:

#### **Gehölze und Freiflächen:**

- Suche nach Spuren und Zeichen
- Mauserfedern (artspezifisch)
- Gewölle (artspezifisch)
- Beutereste
- Kotpuren
- Nachweis von Tieren (Sichtbeobachtung, Verhören, Antreffen am Schlafplatz/am Brutplatz)
- (alte) Nester
- Ausflugkontrolle

#### 3.3.2. Ergebnis

Freiflächen:

Auf den gut einsehbaren Grünlandflächen konnte keine Hinweise auf Vorkommen von Planungsrelevanten Arten erbracht werden.

Gehölze:

Die zu entfernenden Bäume und Gehölze wurden auf Höhlen bzw. (alte) Nester untersucht.

<sup>16</sup> MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

Die Gehölze weisen keine Baumhöhlen auf. Alte Nester konnten ebenfalls nicht gefunden werden. Horstbäume sind nicht vorhanden.

**Fazit:**

**Insgesamt konnten keine Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden.**

Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich nur um eine zweimalige Begehung gehandelt hat.

**4. Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten**

**4.1. Planungsrelevante Arten**

Tab. 2: Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben.

MTB-Q: 4205- 4

Datum der FIS-Abfrage: 11.07.2025

Datum der @-infos-Abfrage: 11.07.2025

Datum der Geländebegehung: 15.05. und 24.07.2025

Erhaltungszustand: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig

Status im Gebiet: Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, ! = bedeutend, ( ) = eingeschränkt

ASP II: ■ = nicht erforderlich

+ = erforderlich

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II	
			Potenzial	Wirkungen		
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>						
<b>Säugetiere</b>						
<b>Breitflügel- fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	U↓	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205  Bevorzugter Lebensraum: Gebäude  Status: Na  <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Nr.4205 Gebäude  Gebäude  Na  -- --  --	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel- fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und sied- lungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Land- schaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölz- strukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außer- dem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenver- stecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fas- sadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügel- fledermaus ist ausge- sprochen orts- und quartiertreu.	Es werden keine Gebäude abgerissen. Die Nah- rungssuche wird nicht wesentlich eingeschränkt. Jagd- und Nahrungshabitate stehen im Umfeld aus- reichend zur Verfügung.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermei- dungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote ge- mäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen wer- den.</b>	<span style="color: green;">■</span>

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<b>Rauhautfledermaus</b>  <i>Pipistrellus nathusii</i>	<b>G</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter HöhlB., Lebens- KIGehoel. raum: Status: FoRu!, Na  <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20	Die Gehölzbestände insbesondere im Süden bleiben erhalten. Die Nahrungssuche wird nicht wesentlich eingeschränkt. Jagd- und Nahrungshabitate stehen im Umfeld ausreichend zur Verfügung.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
			<p>Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.</p> <p>Die Rauhauffledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der ziehenden Vorkommen als „ungefährdet“, da die Art während der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet ist. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist die Rauhauffledermaus „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an.</p>		
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<b>G</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Gebäude Lebensraum: Status: Na <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Zwergfledermäuse sind Gebädefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Es werden keine Gebäude abgerissen. Die Nahrungssuche wird nicht wesentlich eingeschränkt. Jagd- und Nahrungshabitate stehen im Umfeld ausreichend zur Verfügung.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<b>Brutvögel</b>					
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu!, Na <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Als Nahrung erbeutet das Weibchen größtenteils kleine bis mittelgroße Vögel, das Männchen schlägt kleinere Tiere. In Mitteleuropa ist die häufigste Beute die Ringeltaube, es folgen Eichelhäher, Drosseln und Stare.	Es sind keine Horstbäume vorhanden. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	<b>G</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu!, Na <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km <sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.	Es sind keine Horstbäume vorhanden. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<b>Feldlerche</b>  <i>Alauda arvensis</i>	U↓	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: FettW., Acker Brach., Status: FoRu!, Na  <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Nachweise konnten während der Ortsbegehungen nicht erbracht werden. Die intensiv genutzten Grünlandflächen sind kein geeigneter Lebensraum für die Feldlerche.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	■
<b>Saatgans</b>  <i>Anser fabalis</i>	G	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: FettW., Gewässer Status: Ru, Na  <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	In Nordrhein-Westfalen tritt die Saatgans als Durchzügler und Wintergast auf. Die Überwinterer stammen aus den Tundren Nordeuropas und Russlands. Die Vögel erscheinen ab Oktober, erreichen im November ein Bestandmaximum und ziehen bis Ende Februar wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker (Rüben, Mais etc.) genutzt. Grünland macht nur bis zu 50 % der Nahrungsflächen aus. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht.	Die Vorhabenfläche ist keine geeignete Nahrungsfläche bzw. Ruhestätte.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	■

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<b>Baumpieper</b>  <i>Anthus trivialis</i>	U↓	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: KIGehoel., Status: FoRu, <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	█
<b>Waldohreule</b>  <i>Asio otus</i>	U	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: HorstB., KIGehoel. Status: FoRu!, Na <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster,	Neststandorte konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	█

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
			Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.		
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	U	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: HöhlB., Status: FoRu!, Na <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.	Es sind keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhandensein nicht wesentlich eingeschränkt.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: HorstB., Status: FoRu!, Na <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --	Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v.a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugetern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrsoffer entlang von Straßen). Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt	Es sind keine Horstbäume vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3)</b>	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II	
			Potenzial	Wirkungen		
				werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
		<b>Ortsbegehung:</b> Status: --				
<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus</i>	U↓	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: Na <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Nr.4205 KIGehoel. Brach.	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhandensein nicht wesentlich eingeschränkt.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbica</i>	U	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: (Na) <b>@-linfos-Abfrage:</b>	Gebäude	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der	Gebäude sind nicht betroffen. Es konnten keine Nester festgestellt werden. Die Nahrungssituation verändert sich nicht wesentlich.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Status: -- Nachweis: --		Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	<b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>
		<b>Ortsbegehung:</b> Status: --			
<b>Kleinspecht</b> <i>Dryobates minor</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu!, Na <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Nr.4205 HöhlB., KIGehoel.	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.	Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Lebensraumansprüche dieser Art. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>
<b>Schwarzspecht</b> <i>Dryocopus martius</i>	<b>G</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu!, Na	Nr.4205 HöhlB., Saeu.	In Nordrhein-Westfalen tritt der Schwarzspecht ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		<b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohлтаube, Raufußkauz und Fledermäuse. Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
<b>Baumfalke</b>  <i>Falco subbuteo</i>	G	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu!, Na  <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester (Rabenkrähe, Elster) genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Es sind keine Horstbäume vorhanden. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhandensein nicht wesentlich eingeschränkt.  Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.	
<b>Turmfalke</b>  <i>Falco tinnunculus</i>	G	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: --	In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen	Es konnten keine Nester festgestellt werden. Die Nahrungssituation wird nicht wesentlich eingeschränkt.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Status: FoRu!, Na <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km <sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	<b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Rauchschwalbe</b>  <i>Hirundo rustica</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Gebäude Status: Na <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	In Nordrhein-Westfalen treten diese Art als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Es sind keine Gebäude betroffen. Es gab keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis canabina</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: KIGehoel., Saeu., Brach. Status: FoRu, Na  <b>Q-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Die Nahrung besteht aus pflanzlichen Komponenten, wie Sämereien.	Die zu entfernenden Gehölze sind aufgrund der Störwirkung (Fuß- und Radweg) keine geeigneten Niststandorte. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: KIGehoel., Saeu., Brach. Status: FoRu!, FoRu  <b>@-linfos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
<b>Pirol</b>  <i>Oriolus oriolus</i>	<b>S</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: KIGehöel. Status: FoRu <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Der Pirol ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher den Winter über in Afrika südlich der Sahara verbringt. Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet erfolgt im Mai die Besetzung der Brutreviere. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben. Die mögliche Nahrungssuche wird durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Feldsperling</b>  <i>Passer montanus</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: HöhlB., FettW., Saeu., Brach. Status: FoRu, Na <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b>	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenschen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und	Höhlenbäume werden nicht beeinträchtigt. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Status: --		schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, wie Gras und Getreidekörnern.	
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	<b>S</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Saeu., Brach., FettW. Status: FoRu!, FoRu  <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.	Intensives Grünland ist als Lebensraum nicht geeignet. Durch den Fuß- und Radweg ergeben sich Störwirkungen. Daher ist die Vorhabenfläche als Lebensraum nicht geeignet.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	█
<b>Gartenrotschwanz</b> <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: KlGehöel., Höhlenb Status: FoRu, Na  <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --	Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Allees, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der	Höhlenbäume werden nicht beeinträchtigt. Die Nahrungssituation wird sich nicht wesentlich verändern.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	█

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		<b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.		
<b>Weidenmeise</b>  <i>Poecile montanus</i>	U	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu, (Na)  <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Die Weidenmeise bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitats mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen. Die Eiablage beginnt ab April, im Juni sind die letzten Jungen flügge. In der Regel wird nur eine Jahresbrut durchgeführt. Als Standvogel ist die Weidenmeise bei uns auch im Winter anzutreffen.  Die Art ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen mit einem Schwerpunkt in den Mittelgebirgslagen verbreitet. Der Bestandstrend zeigt seit der Jahrtausendende eine sehr starke Abnahme. Deutliche Rückgänge verzeichnen die Westfälische Bucht und das Westfälische Tiefland. Der Gesamtbestand wird auf 9.500 bis 18.500 Reviere geschätzt (2017).	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Turteltaube</b>  <i>Streptopelia turtur</i>	S	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu!, Na  <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --	Turteltauben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in der Savannenzone südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als mittelhäufiger Brutvogel auf. Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen He-	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	

Ortsbegehung:  
Status: --

cken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge. Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Allerdings zeigt sich im Bergischen Land eine deutliche Verbreitungslücke. Seit den 1970er-Jahren bis heute sind die Brutvorkommen vor allem durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 210-700 Brutpaare geschätzt (2017-2022).

<b>Waldkauz</b>  <i>Strix aluco</i>	<b>G</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: HöhlB., KI(Ge)hol., Saeu., Brach. Status: FoRu!, Na <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --	Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere	Geeignete Höhlenbäume sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	
---	----------	--	---	---	--

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		<b>Ortsbegehung:</b> Status: --		erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	U	<b>MTB-Q: 4</b> Nr. 4205  Bevorzugter Lebensraum: HöhlB., KlGehöel., Saeu. Status: FoRu!, Na  <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --		Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Geeignete Höhlenbäume sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>
<b>Schleiereule</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	G	<b>MTB-Q: 4</b> Nr. 4205  Bevorzugter Lebensraum: Gebäude Status: Na,  <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b>		In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und	Es sind keine Gebäude betroffen. Das Nahrungshabitat wird sich nicht wesentlich verändern.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II	
			Potenzial	Wirkungen		
		Status: --		Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt (max. 1.650 km).		
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	<b>S</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum: Status: FoRu, Na <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --  <b>Ortsbegehung:</b> Status: --	Nr.4205 FettW., Acker	Das Hauptverbreitungsgebiet der Art erstreckt sich von West- und Nordeuropa bis nach Russland. Als Kurz- und Mittelstreckenzieher überwintern Kiebitze vor allem in Westeuropa (Benelux, Frankreich, Großbritannien). Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben. Das Vorhabengebiet ist zu kleinstrukturiert und von Gehölzen umgeben.  <b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	<b>U</b>	<b>MTB-Q: 4</b> Nr.4205 Bevorzugter Lebensraum:	Nr.4205 FettW., Acker	Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von	Die Habitatvoraussetzungen sind nicht gegeben. Das Vorhabengebiet ist zu kleinstrukturiert und von Gehölzen umgeben.	

Artname	Erhaltungszustand	Datenabfrage	Analyse		ASP II
			Potenzial	Wirkungen	
		Status: Na <b>@-infos-Abfrage:</b> Status: -- Nachweis: --	Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen-großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Der landesweite Rastbestand ist landesweit stark abnehmend.	<b>Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Tab. 3) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44(1-3) BNatSchG ausgeschlossen werden.</b>	
		<b>Ortsbegehung:</b> Status: --			

#### 4.2. Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet lebenden Vogelarten ohne Planungsrelevanz, die nicht in Tab. 1 aufgeführt sind, sind als sogenannte „Allerweltsarten“ weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) werden durch die Bestimmung des § 39 Abs. 5 Pt. 2 BNatSchG vermieden. Demnach ist es grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

**Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Europäischen Vogelarten ohne Planungsrelevanz sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insgesamt nicht einschlägig.**

#### 5. Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens

Für alle der im Rahmen der „Stufe I: Vorprüfung“ untersuchten Arten kann ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG bereits ausgeschlossen werden.

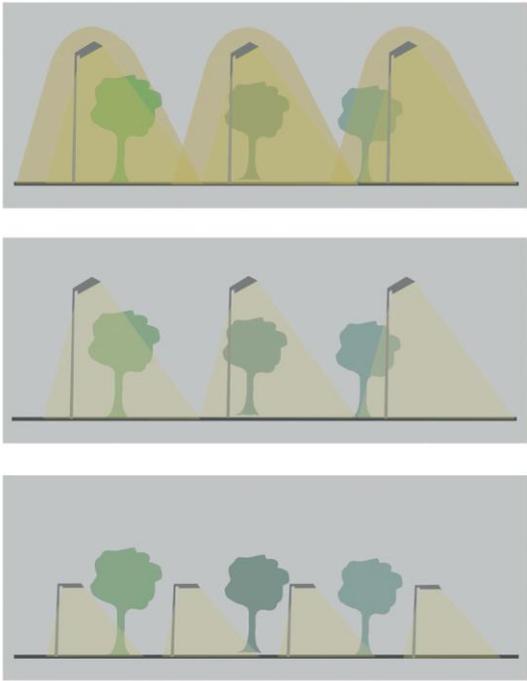
Die Durchführung der „Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Prüfung)“ ist für keine Art erforderlich.

#### 6. Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Eine Übersicht über die Bauzeitenfenster sowie sonstige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, in welchen die Belange aller planungsrelevanten Arten berücksichtigt werden, bietet die nachfolgende Tabelle.

Tab. 3: Zusammenfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Art / Artengruppe	
Alle Arten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauzeitenfenster für Gehölzfällungen (Anfang Oktober bis Ende Februar)</li> <li>- Kontrolle der zu beseitigenden Gehölze auf Vorkommen von überwinterten Fledermäusen vor der Fällung</li> <li>- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (ab August). Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist eine vorherige Begehung und Freigabe der Fläche durch eine Fachkraft (Biologe/in) erforderlich.</li> </ul>
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Künstliche Lichtquellen führen für viele Tiere (Insekten, Fledermäuse etc.) zu gravierenden Änderungen in ihrem Lebensumfeld und stellen damit ein ernstzunehmendes Umweltproblem dar. Der Lichtstrahl der Lampen sollte immer nach unten gerichtet sein und die Lampen sich in einem geschlossenen nach oben abgeschirmtem Gehäuse befinden. Die Leuchtmittel sollten einen geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Spektrum verwenden. Um eine Fernwirkung auf Tiere zu vermeiden, ist die Höhe der Lichtpunkte möglichst gering zu halten und sollte nie über die Horizontale strahlen. Insgesamt ist auf eine sparsame Beleuchtung zu achten. Der Einsatz von Bewegungsmeldern ist</li> </ul>

Art / Artengruppe	
	<p data-bbox="470 309 1433 376">zu prüfen. Die Beleuchtung der Baustelle zu Nachtzeiten wird auf ein Minimum reduziert (Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren).</p> <div data-bbox="475 387 1444 723">  </div> <p data-bbox="371 768 1428 913">Vermeidung unnötiger Lichtverschmutzung durch die Installation abgeschirmter Leuchten. Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird<sup>17</sup>.</p> <div data-bbox="687 972 1214 1653">  </div> <p data-bbox="371 1697 1428 1798">Kombinierte Wirkung von abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten zur Begrenzung der störenden Lichtausbreitung in angrenzende Räume. Erstes Bild – nicht abgeschirmte Leuchten, zweites Bild – abgeschirmte Leuchten. Das dritte Bild zeigt abgeschirmte Leuchten.</p>

<sup>17</sup> LIMPENS, H. J.G.A., K. MOSTERT & W. BONGERS (1997): Atlas van de Nederlandse vleermuizen: onderzoek naar verspreiding en ecologie. KNNV Uitgeverij, 260 pp. In: Eurobats Publication Series No. 8: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten.

**Unter Voraussetzung der Durchführung der oben genannten Maßnahmen liegt zusammenfassend kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vor und es wird kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört.**

Hamminkeln, den 25.07.2025



Werner Schomaker

## 7. Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) -Gesamtprotokoll -

A). Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### A) Allgemeine Angaben zum Plan/Vorhaben

Plan/Vorhaben: 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln

Plan-/Vorhabenträger: Stadt Hamminkeln Antragstellung:

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im direkten Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Hellefisch“. Dieser Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für ein neues Wohnbaugebiet im Bereich der Straße „Hellefisch“ östlich der vorhandenen Wohnbebauung zwischen den Straßen „Hellefisch“ und „Bergfrede“ schaffen.

Die notwendige Flächennutzungsplanänderung basiert auf dem aktuellen Planungsentwurf und geht im südlichen Bereich über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus um die dort vorhandene Waldfläche auch als solche im Flächennutzungsplan darzustellen.

Diese Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Am Hellefisch“ durchgeführt werden.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

**Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung:** Bei den nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art betrachteten Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG****Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.